

EDOEB schlussbericht-vom-1-juni-2015-betreffend-e-finance-von-postfinancepdf49201-kb1--2015-06-01 vom 1. Juni 2015

EDÖB, 2015-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/edoeb_schlussbericht-vom-1-juni-2015-betreffend-e-finance-von-postfinancepdf49201-kb1--2015-06-01

FR: EDOEB

schlussbericht-vom-1-juni-2015-betreffend-e-finance-von-postfinancepdf49201-kb1--2015-06-01
du 1 juin 2015

IT: EDOEB

schlussbericht-vom-1-juni-2015-betreffend-e-finance-von-postfinancepdf49201-kb1--2015-06-01
del 1 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage

..... 4

E. 2

Umfang der Kontrolle

..... 5

E. 3

Chronologie der Kontrolle

..... 5

E. 4

Sachverhaltsfeststellung vom 11. März 2015

..... 6

E. 5

Datenschutzrechtliche Beurteilung

..... 6

E. 5.1

Vorbemerkungen Art. 12 und 13 DSG legen die Voraussetzungen fest, nach welchen die Bearbeitung von Personendaten durch Private rechtmässig ist. Wer im privaten Bereich Personendaten bearbeitet, darf nach Art. 12 Abs. 1 DSG dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen. Gemäss Art. 12 Abs. 2 DSG darf er insbesondere nicht:

a. Personendaten entgegen den Grundsätzen der Artikel 4, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 bearbeiten; b. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten; c. ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekannt geben.

In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat (Art. 12 Abs. 3 DSG).

Das Bundesgericht hat im zur Publikation vorgesehenen Urteil 1C_285/2009 vom 8. September 2010, E.5.2.4, zu den Rechtfertigungsgründen betreffend Art. 12 Abs. 2 lit. a DSG Folgendes festgehalten: Eine strikt systematische Auslegung, wonach lediglich bei lit. b und c, nicht aber bei lit. a von Art. 12 Abs. 2 DSG das Geltendmachen eines Rechtfertigungsgrunds zulässig sein soll, erweist sich als verfehlt. Art. 12 Abs. 2 lit. a DSG ist daher so auszulegen, dass eine Rechtfertigung der Bearbeitung von Personendaten entgegen der Grundsätze von Art. 4, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 DSG zwar nicht generell ausgeschlossen ist, dass Rechtfertigungsgründe im konkreten Fall aber nur mit grosser Zurückhaltung bejaht werden können.

Mit Blick auf den vorliegenden Schlussbericht bedeutet dies, dass – falls PostFinance Daten entgegen den Grundsätzen von Art. 4, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 DSG bearbeitet – Rechtfertigungsgründe geprüft werden, deren Vorliegen aber nur mit Zurückhaltung anzunehmen ist.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen aufzeigen, ob die Datenbearbeitung durch PostFinance im Zusammenhang mit E-Cockpit und Bicicletta im Zeitpunkt der Kontrolle durch den EDÖB datenschutzkonform ausgestaltet ist. Dabei stehen die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, namentlich die Verhältnismässigkeit und die Zweckbindung neben der gültigen Einwilligung, im Zentrum.

7/36

E. 5.2

E-Cockpit- und Bicicletta-Daten als Personendaten

E. 5.2.1

Ausgangslage Das DSG findet dort Anwendung, wo Personendaten i.S.v. Art. 3 lit. a DSG bearbeitet werden. Als Personendaten gelten alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare (natürliche oder juristische) Person beziehen.

E. 5.2.2

Beurteilung aus Sicht des EDÖB Sowohl bei E-Cockpit als auch bei Bicicletta werden der Privatkunden von E-Finance bearbeitet. Diese Daten sind bestimmten Personen zugeordnet und als solche als Personendaten i.S.v. Art. 3 lit. a DSG zu verstehen.

Daten, welche in E-Finance im Zusammenhang mit E-Cockpit und Bicicletta bearbeitet werden, sind als Personendaten i.S.v. Art. 3 lit. a DSG zu qualifizieren.

E. 5.3

E-Cockpit- und Bicicletta-Daten als besonders schützenswerte Personendaten

E. 5.3.1

Ausgangslage Nach Art. 3 lit. c DSG gelten als besonders schützenswerte Personendaten: Daten über:

1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, 3. Massnahmen der sozialen Hilfe, 4. Administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Nachfolgend soll geprüft werden, ob in E-Cockpit oder in Bicicletta besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden.

E. 5.3.2

Beurteilung aus Sicht des EDÖB E-Cockpit analysiert die

Neben bankenspezifischen Kategorien (z.B. Hypothekarzins, Amortisation / Bargeldbezug / PostFinance Kreditkarten) werden zahlreiche Datenkategorien aus anderen Branchen resp. Lebensbereichen bearbeitet (vgl. Ziff. 8.6 der Sachverhaltsfeststellung vom 11. März 2015). Es befinden sich darunter Kategorien, die eine Auswertung im Bereich der besonders schützenswerten Personendaten i.S.v. Art. 3 lit. c Ziff. 2 DSG erlauben könn-

8/36

ten, z.B. Arzt, Spital, Optiker. Diese Informationen sind jedoch unabhängig von E-Cockpit vorhanden, um den Zahlungsverkehr über PostFinance zu ermöglichen. Ob der qualifizierte Schutz der besonders schützenswerten Personendaten zum Tragen kommt, muss deshalb vom Kontext abhängig sein, in welchem die Daten stehen oder verwendet werden. Der EDÖB hat festgestellt, dass die kategorisierten E-Cockpit-Daten ausschliesslich den einzelnen Privatkunden in ihrem E-Finance-Bereich zur Verfügung stehen. PostFinance wertet die Daten nicht für eigene oder fremde Zwecke aus. Daraus wird ersichtlich, dass die in E-Finance erhobenen Daten durch PostFinance nicht zu besonders schützenswerten Personendaten verdichtet werden. Eine derartige Auswertung und Verdichtung könnte einzig der Kunde, und damit die betroffene Person selbst, durchführen.

E. 5.4

E-Cockpit- und Bicicletta-Daten als

Persönlichkeitsprofile..... 8

E. 5.4.1

Ausgangslage 8

E. 5.4.2

Beurteilung von Persönlichkeitsprofilen in E-Cockpit aus der Sicht des EDÖB..... 10

E. 5.4.3

Beurteilung von Persönlichkeitsprofilen in Bicicletta aus der Sicht des EDÖB 11

E. 5.5

Bearbeitung nach Treu und Glauben / Transparenz
12

E. 5.5.1

Ausgangslage 12

E. 5.5.2

Beurteilung von Treu und Glauben bei E-Cockpit aus Sicht des EDÖB 13

E. 5.5.3

Beurteilung von Treu und Glauben bei Bicicletta aus Sicht des EDÖB 14

E. 5.6

Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung	15
E. 5.6.1	
Verhältnismässigkeit in inhaltlicher Hinsicht - Ausgangslage	15
E. 5.6.2	
Beurteilung der inhaltlichen Verhältnismässigkeit bei E-Cockpit aus Sicht des EDÖB	15
E. 5.6.3	
Beurteilung der inhaltlichen Verhältnismässigkeit bei Bicicletta aus Sicht des EDÖB .	16
E. 5.6.4	
Verhältnismässigkeit in zeitlicher Hinsicht – Ausgangslage.....	17
E. 5.6.5	
Beurteilung der zeitlichen Verhältnismässigkeit von E-Cockpit aus Sicht des EDÖB ..	17
E. 5.6.6	
Beurteilung der zeitlichen Verhältnismässigkeit von Bicicletta aus Sicht des EDÖB ...	17
E. 5.7	
Zweckbindung der Datenbearbeitung	18
E. 5.7.1	
Ausgangslage	18
E. 5.7.2	
Beurteilung der Zweckbindung bei E-Cockpit aus Sicht des EDÖB	18
E. 5.7.3	
Beurteilung der Zweckbindung bei Bicicletta aus Sicht des EDÖB	19
E. 5.8	
Datenrichtigkeit	19
E. 5.8.1	
Ausgangslage	19
E. 5.8.2	
Beurteilung der Datenrichtigkeit bei E-Cockpit und Bicicletta aus Sicht des EDÖB	19
E. 5.9	
Datensicherheit	20
E. 5.9.1	
Ausgangslage	20
E. 5.9.2	

Beurteilung der Datensicherheit aus Sicht des EDÖB	21
E. 5.10	
Rechtfertigung der Persönlichkeitsverletzung	22
E. 5.10.1	
Ausgangslage	22
E. 5.10.2	
Beurteilung der Einwilligung für E-Cockpit aus Sicht des EDÖB	23
E. 5.10.3	
Beurteilung der Einwilligung für Bicicletta aus Sicht des EDÖB	24
3/36	
E. 5.11	
Auskunftsrecht	26
E. 5.11.1	
Ausgangslage	26
E. 5.11.2	
Beurteilung aus Sicht des EDÖB	27
E. 5.12	
Datenbekanntgabe an Dritte	28
E. 5.12.1	
Ausgangslage	28
E. 5.12.2	
Beurteilung aus Sicht des EDÖB	28
E. 5.13	
Anmeldung der Datensammlung	28
E. 5.13.1	
Ausgangslage	28
E. 5.13.2	
Beurteilung aus Sicht des EDÖB	29
E. 6	
Ergebnisse	29
E. 6.1	

Daten als Personendaten	30
E. 6.2	
Daten als besonders schützenswerte Personendaten	30
E. 6.3	
Daten als Persönlichkeitsprofile	30
E. 6.4	
Bearbeitung nach Treu und Glauben / Transparenz	31
E. 6.5	
Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung	31
E. 6.5.1	
Verhältnismässigkeit in inhaltlicher Hinsicht	31
E. 6.5.2	
Verhältnismässigkeit in zeitlicher Hinsicht.....	31
E. 6.6	
Zweck der Datenbearbeitung	32
E. 6.7	
Rechtfertigung der Persönlichkeitsverletzung	32
E. 6.8	
Datenrichtigkeit	33
E. 6.9	
Datensicherheit	34
E. 6.10	
Auskunftsrecht	34
E. 6.11	
Datenbekanntgabe an Dritte	34
E. 6.12	
Anmeldung der Datensammlung	35
E. 7	

E. 7.1

Bezüglich der Kontrolle im Zusammenhang mit E-Cockpit und Bicicletta von PostFinance
35

E. 7.2

Verfahren und weiteres Vorgehen.....
35

4/36

1. Ausgangslage Im Zusammenhang mit dem Vorhaben von PostFinance zu einem neuen Release ihrer E-Banking- Plattform E-Finance (Release 14C) wurde der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) erstmals anfangs 2014 von PostFinance kontaktiert, und im Anschluss fand eine erste Sitzung statt. Der EDÖB hat daraufhin eine Stellungnahme verfasst, in der er im Rahmen seiner Beratungstätigkeit eine datenschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen hat. Auf Begehren von PostFinance fand Ende März 2014 eine nächste Sitzung statt, in der weitere Informationen zum Release 14C bekannt wurden. Der EDÖB hat daraufhin eine zweite, ausführliche Stellungnahme zuhanden von PostFinance verfasst, ohne einen Gegenbericht zu erhalten.

Ab August 2014 ist PostFinance dazu übergegangen, ihre Kunden auf einer Zwischenseite nach dem Log-In in E-Finance über die Einführung der überarbeiteten Plattform und die damit verbundenen neuen Teilnahmebedingungen (TNB) zu E-Finance zu informieren. Die Kunden wurden aufgefordert, die neuen TNB zu akzeptieren, damit sie zukünftig E-Finance noch nutzen können. Aufgrund zahlreicher Bürgermeldungen hat sich der EDÖB am 21. August 2014 entschlossen, im Rahmen einer Sachverhaltsabklärung im Sinne von Art. 29 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) die Umsetzung von E-Cockpit und den Werbeangeboten von Dritten (Bicicletta) zu prüfen und anschliessend in einem Bericht seine datenschutzrechtliche Beurteilung zu verfassen.

Am 22. September 2014 gelangte der EDÖB schriftlich an PostFinance und verlangte von ihr, dass sie ihren Kunden nach dem 12. Oktober 2014, ungeachtet davon, ob diese die neuen TNB akzeptiert haben, weiterhin Zugang zu E-Finance gewährt, mindestens solange die Abklärungen des EDÖB laufen. Ansonsten er einen Antrag auf vorsorgliche Massnahmen prüfen müsse. Es kam in der Folge zu Gesprächen, in deren Rahmen PostFinance sich u.a. bereiterklärte, den bisherigen Kunden eine Option zum Abmelden von Bicicletta bereits auf der Zwischenseite nach dem Log-In anzubieten. Auf die Beantragung vorsorglicher Massnahmen wurde verzichtet.

In weiteren Sitzungen mit PostFinance wurde anfangs April 2015 erreicht, dass PostFinance sich dazu bereit erklärt hat, im Sinne von Verbesserungsvorschlägen des EDÖB zwei wesentliche Änderungen umzusetzen: Einerseits wird bei E-Cockpit die Möglichkeit implementiert werden, dass die Kunden E-Cockpit deaktivieren können, mit der Folge, dass die kategorisierten Daten gelöscht werden. Andererseits wird bei denjenigen Kunden, welche den neuen TNB E-Finance ohne unmittelbare Wahlmöglichkeiten bezüglich Bicicletta zugestimmt haben, die Einwilligung nochmals eingeholt. In den Ausführungen in Ziff. 6 dieses Schlussberichtes wird auf diese Verbesserungen, wo nötig, eingegangen.

Der vorliegende Schlussbericht umfasst die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes, welcher auf der bereinigten Sachverhaltsfeststellung vom 11. März 2015 basiert.

5/36

2. Umfang der Kontrolle Die Datenschutzkontrolle bezog sich auf die Datenabläufe im Zusammenhang mit E-Cockpit und Bicicletta, soweit diese Funktionen bis zur bereinigten Sachverhaltsfeststellung vom 11. März 2015 bekannt waren. Insbesondere ist Bicicletta noch nicht in Betrieb und vollständig definiert. Bezüglich der Frage der Datensicherheit beschränkt sich der Bericht auf die grundsätzliche Umsetzung des DSGVO, da eine praktische Risikoanalyse nicht Bestandteil dieser Untersuchung ist. Weitere Applikationen im Zusammenhang mit E-Finance (z.B. „Apps“ und Mobile Payment) bilden keinen Gegenstand dieser Sachverhaltsabklärung.

3. Chronologie der Kontrolle 21. August 2014 Ankündigung Sachverhaltsabklärung mit Fragenkatalog und Bitte um Dokumentationen 19. September 2014 Eingang der Dokumentationen und Beantwortung der Fragen durch PostFinance 15. Oktober 2014 Augenschein in Zofingen inkl. Demonstration und Beantwortung offener Fragen

E. 10

November 2014 Ergänzungsfragen sowie Einfordern zusätzlicher Unterlagen durch EDÖB 8. Dezember 2014 Beantwortung Ergänzungsfragen vom 10. November 2014 durch PostFinance mit Zusendung weiterer Unterlagen 7. Januar 2015 Zustellung der Sachverhaltsfeststellung des EDÖB an PostFinance zur Stellungnahme 25. Februar 2015 Sitzung mit PostFinance zur Bereinigung der Sachverhaltsfeststellung vom 7. Januar 2015

E. 11

März 2015 Zustellung der bereinigten Sachverhaltsfeststellung an PostFinance 26. März 2015

Erhalt der Bestätigung von PostFinance bezüglich der bereinigten Sachverhaltsfeststellung 23. März 2015 Zustellung des Schreibens an PostFinance betreffend Verbesserungsvorschläge 2. April 2015

Erhalt der Bestätigung von PostFinance zur Umsetzung unserer Verbesserungsvorschläge bei E-Cockpit und Bicicletta

E. 13

Mai 2015 Zustellung des zweiten Schreibens an PostFinance betreffend Verbesserungsvorschläge

E. 18

Mai 2015 Erhalt der zweiten Bestätigung von PostFinance zur Umsetzung unserer Verbesserungsvorschläge bei E-Cockpit und Bicicletta 1. Juni 2015 Zustellung des Schlussberichtes des EDÖB an PostFinance

6/36

4. Sachverhaltsfeststellung vom 11. März 2015 Es wird vollumfänglich auf die Sachverhaltsfeststellung vom 11. März 2015 verwiesen.

5. Datenschutzrechtliche Beurteilung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.